

Art. 2 Kirchliche Rechtsinhaber

¹Holznutzungsrechte und -vergünstigungen im Sinn des Art. 1, die mit Anwesen im Eigentum von Religionsgemeinschaften oder kirchlichen Stiftungen verbunden sind, werden nur auf Antrag der Rechtsinhaber abgelöst. ²Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.